

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
Telefax 061 206 66 67  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



Verband Schweizerischer Kantonalbanken  
Union des Banques Cantionales Suisses  
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
(EJPD)  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

Datum 13. Oktober 2021  
Kontaktperson Thomas Rauch  
Direktwahl 061 206 66 22  
E-Mail [t.rauch@vskb.ch](mailto:t.rauch@vskb.ch)

## Stellungnahme der Kantonalbanken zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrter Herr Amstutz,  
sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2021 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser wichtigen Vorlage.

Die vom Verband Schweizerischer Kantonalbanken vertretenen Kantonalbanken sind ebenfalls Mitglieder der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die **Stellungnahme der Bankiervereinigung (SBVg)** wurde von den Kantonalbanken wesentlich mitgeprägt. Sie wird deshalb vollumfänglich unterstützt, weshalb **darauf verwiesen wird**.

Die Kantonalbanken heben nachfolgend die für sie wichtigsten Punkte hervor.

## **Wichtigste Anliegen der Kantonalbanken**

### **1. VDSG prinzipien- und risikobasiert ausgestalten**

Zweck der VDSG ist es, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) näher auszuführen. Der Entwurf zur VDSG enthält jedoch Regelungen, welche über eine blossе Konkretisierung des revidierten Datenschutzgesetzes hinausgehen. Während das neue Datenschutzgesetz prinzipien- und risikobasiert ausgestaltet ist, sind zahlreiche Regelungen des Verordnungsentwurfs unnötig detailliert und regelbasiert (vgl. die zahlreichen Anforderungskataloge). Dies verunmöglicht die Anwendung eines vernünftigen Ermessens durch den Datenbearbeiter, namentlich entsprechend dessen Grösse, Struktur, Komplexität, Risiken und Geschäftsmodell. Teilweise gehen die Regelungen sogar über das Niveau der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hinaus und schaffen dadurch unnötige, die EU-Äquivalenz gefährdende und kontraproduktive «Swiss Finishes». Dies ist nicht angezeigt. Die Verordnung sollte den Geist des Gesetzes aufnehmen und dessen Regelungen prinzipien- und risikobasiert weiter ausführen und auch nicht darüber hinausgehen.

### **2. Schutzziele der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit als Minimalanforderungen definieren**

Die Notwendigkeit der in Art. 2 E-VDSG aufgeführten technischen und organisatorischen Massnahmen hat sich nach den in Art. 1 E-VDSG vorgeschriebenen Grundsätzen zu richten. Die aufgeführten Schutzziele sind zu absolut und zu detailliert geregelt, so dass der Eindruck entsteht, dass es um absolut zu erreichende Anforderungen geht. Insofern werden statt Minimalanforderungen fälschlicherweise Maximalanforderungen formuliert. Die Bestimmung ist deshalb auf die Regelung der Schutzziele Integrität, Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Belastbarkeit zu reduzieren. Die Formulierung ist zudem in Bezug auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Datensicherheit verfehlt, da die strafrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der strafbaren Tat nicht eingehalten werden.

### **3. Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements streichen**

Die Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements ist weitgehend deckungsgleich mit den Anforderungen an das zu erstellende Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten. Dies produziert Rechtsunsicherheit und unnötigen Doppelaufwand. Art. 4 E-VDSG ist deshalb zu streichen.

### **4. Keine Auferlegung von Pflichten gegenüber dem Auftragsdatenbearbeiter**

Einzelne Pflichten des Verantwortlichen werden entgegen den Regelungen des revidierten Datenschutzgesetzes gleichzeitig dem Auftragsdatenbearbeiter auferlegt (etwa Art. 4 Abs. 1 E-VDSG und Art. 13 Abs. 1 E-VDSG) und setzen damit einen «Swiss Finish» zur EU-DSGVO. Dies ist zu korrigieren.

### **5. Staatenliste des Bundesrates muss verbindlich sein**

Die Staatenliste des Bundesrates (vgl. Art. 16 Abs. 1 des revidierten Datenschutzgesetzes und Art. 8 E-VDSG) muss für alle Akteure die Angemessenheit des Datenschutzes

verbindlich feststellen. Eine zusätzliche Einzelfallprüfung und die damit einhergehende Beurteilung einer ausländischen Rechtsordnung durch den Datenexporteur hinsichtlich hinreichender Transparenz und Rechtsschutz ist aus Praktikabilitätsgründen weder durchführbar noch zielführend.

**6. Korrektur der Aufgaben der Datenschutzberaterin bzw. des Datenschutzberaters**

Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater hat die Aufgabe, die Verantwortliche Person betreffend die Datenschutzpflichten zu beraten. Eine Prüfung aller anfallenden Datenbearbeitungen kann damit nicht gemeint sein und wäre weder mit Blick auf die Anzahl möglich, noch aufgrund der Tatsache, dass nicht jede prüfenswerte Datenbearbeitung effektiv erkannt werden kann. Die Funktion Datenschutzberatung kann vielmehr nur solche Datenbearbeitungen prüfen, welche ihr effektiv vorgelegt werden. Dies ist in Art. 25 Abs. 1 Bst. a E-VDSG zu ergänzen.

Die Regelung von Art. 25 Abs. 1 Bst. b E-VDSG widerspricht der oben beschriebenen Beratungsfunktion. Die Regelung kann zudem eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben zahlreicher regulierter Branchen mit hohem Grad an Arbeitsteilung mit sich bringen. Datenschutzberatung kann höchstens eine formelle Prüfung bedeuten im dem Sinne, dass aufgrund einer Selbstdeklaration Auskünfte von verantwortlichen Stellen eingeholt werden. Die tatsächliche Überprüfung der Funktionsweise und Qualität einer Datenbearbeitung wird eine Datenschutzberaterin oder ein Datenschutzberater nicht selbst durchführen können. Dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Verantwortlichen. Art. 25 Abs. 1 Bst. b E-VDSG ist deshalb zu streichen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess  
Direktor

Dr. Adrian Steiner  
Vizedirektor  
Leiter Public & Regulatory Affairs